

Public Corporate Governance

Zusammenfassung des Postulats

In einem am 8. Mai 2009 eingereichten und 14. Mai 2009 begründeten Postulat (*TGR* S. 793) fordern die Grossräte Moritz Boschung und Alex Glardon den Staatsrat auf, einen Bericht zu erstellen, der mögliche Richtlinien enthält, die im Hinblick auf eine bessere Public Corporate Governance (PCG) auf öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen anzuwenden sind.

Antwort des Staatsrats

Aus mehrheitlich historischen Gründen sind die Kantone im Allgemeinen Eigentümer oder Miteigentümer von diversen Unternehmen wie Kantonalbanken, Verkehrsbetrieben oder Elektrizitätswerken. Gemeinwesen, die in der einen oder anderen Form Allein- oder Mehrheitseigentümer von externen Einheiten sind oder diese zu einem grossen Teil finanzieren, übernehmen Verantwortung und sind verpflichtet, diesen Gesellschaften Anweisungen zu geben, die diese befolgen oder in ihre Unternehmenspolitik und -strategie miteinbeziehen müssen. Der Staatsrat hatte so unter anderem schon die Gelegenheit, den Freiburgischen Verkehrsbetrieben (TPF), der Freiburger Kantonalbank (FKB) oder der Groupe E mehr oder weniger formelle Anweisungen zu geben. Es gibt im Übrigen noch weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder solche, die mehrheitlich in kantonalem Besitz sind.

Der Staat Freiburg ist Alleininhaber der FKB und Mehrheitsaktionär der Groupe E mit 78,5% der Aktien und der TPF mit 56,7% der Aktien. 1 Staatsrat hat Einsitz im 7-köpfigen Verwaltungsrat (VR) der FKB, 2 Staatsräte im 11-köpfigen Verwaltungsrat der Groupe E, und 2 Staatsräte sind Mitglied im 9-köpfigen VR der TPF. 6 der 7 Verwaltungsräte der FKB, 7 der 11 Verwaltungsräte der Groupe E und 5 der 9 Verwaltungsräte der TPF wurden vom Staatsrat oder vom Grossen Rat bezeichnet.

In Anbetracht des Rechtsstatus dieser Unternehmen ist es für den Staatsrat manchmal schwierig, Weisungen abzugeben, da die Unternehmen ihre Autonomie geltend machen können. Zudem hat der Staatsrat nicht die Möglichkeit, die laufende Geschäftsführung des Unternehmens mitzubestimmen, und die Verwaltungsratsmitglieder müssen der in Artikel 717 des Obligationenrechts (OR) verankerten Sorgfalts- und Treuepflicht nachkommen. Angesichts dieser Überlegungen würde es der Staatsrat begrüessen, wenn im Rahmen der PCG pragmatische Lösungen gefunden werden.

Verschiedene Kantone, wie z.B. die Kantone Waadt, Aargau, Luzern, Basel-Landschaft und Jura sowie der Bund haben relativ detaillierte Regelungen oder Empfehlungen im Bereich der Public Corporate Governance verabschiedet. Der Staatsrat schlägt daher vor, sich an der Arbeit dieser Gemeinwesen zu orientieren, um die Praxis im Bereich der PCG zu verbessern.

Der Staatsrat möchte zudem darauf hinweisen, dass das Prinzip der Public Corporate Governance mit der Frage der Vertretung des Staates in externen Institutionen gemäss dem Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) zusammenhängt. Die Regierung hat sich schon wiederholt mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Der Staatsrat beantragt aus diesen Gründen, das Postulat anzunehmen.

Freiburg, den 1. September 2009